ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Dr. Sidl, Mag. Schneeberger, Schagerl, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl, Hauer und Ing. Schulz

gemäß § 34 LGO

betreffend Umsetzung der Aarhus-Konvention

zum Antrag LT-535/A-3/51-2104

Österreich (BGBI. III Nr. 88/2005) und die Europäische Union sind Vertragsparteien der Aarhus-Konvention. Die Umsetzung für die beiden Säulen Umweltinformation und Öffentlichkeitsbeteiligung ist sowohl auf EU-Ebene als auch national in Österreich (Bund und Länder) bereits erfolgt. Hinsichtlich der dritten Säule (Zugang zu Gerichten) ist die EU allerdings säumig.

Trotz dieser eigenen Säumnis hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. In diesem Verfahren wird Österreich vorgeworfen, dass die Republik Österreich ihrer Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus nicht nachgekommen ist, da sie

- Nichtregierungsorganisationen keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen von einem Gericht überprüfen zu lassen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa und die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle verstoßen, sowie
- Einzelpersonen keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen von einem Gericht überprüfen zu lassen, die

gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eine Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen.

Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren vertritt Österreich im Wesentlichen die Gegenposition, dass Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus nicht Teil der Unionsrechtsordnung im Sinne von Art. 216 Abs. 2 AEUV ist, da auf europäischer Ebene bislang noch keine Richtlinie erlassen wurde. Die Mitgliedstaaten sind daher unionsrechtlich nicht daran gebunden und demgemäß der Europäischen Union gegenüber auch nicht zur Umsetzung verpflichtet.

Eine Antwort der Europäischen Kommission zur Stellungnahme Österreichs liegt noch nicht vor. Jedenfalls hat selbst der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Jänner 2015, Zahl C-404/12-P und C-405/12-P erst jüngst aufgezeigt, dass für ihn die Regelung der Aarhus-Konvention nicht hinreichend genug konkretisiert ist.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz hat sich bei Ihrer Tagung am 5. und 6. Juni 2014 mit dem Thema Aarhus befasst und folgenden Beschluss gefasst: "Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht den Bundesminister für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Weiterführung der Thematik der Umsetzung der Aarhus-Konvention eine Arbeitsgruppe unter Einbindung der Länder einzurichten."

Diesem Ersuchen folgend hat sich eine Arbeitsgruppe konstituiert und inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie widmet sich - teilweise unter Einbeziehung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - den schwierigen Fragen möglicher Umsetzungsmodelle.

Um eine europaweit einheitliche Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention zu gewährleisten muss unbedingt danach getrachtet werden, dass zunächst die Europäische Kommission einen Richtlinien-Vorschlag vorlegt und auf dieser Basis die einheitliche Umsetzung in nationales Recht erfolgt.

Von den Vertretern der Europäischen Kommission wurde im Rahmen eines technischen Meetings im September 2014 bereits signalisiert, dass ein neuerlicher Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung der dritten Säule von Aarhus ausgearbeitet werden soll. In Ansehung dieser Situation erscheint ein Alleingang Niederösterreichs in dieser Angelegenheit nicht sinnvoll und wahrscheinlich sogar kontraproduktiv.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, sich auf Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass eine Richtlinie zur Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention erlassen wird und danach auf Basis dieser Richtlinie ein nationaler Umsetzungsvorschlag unter Einbeziehung der Länder erarbeitet wird.
- 2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-535/A-3/51-2014 miterledigt."